

Landeswahlkreis Nr.:	Bundesland:	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:	Gemeindebezirk:	Ortschaft:	

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde:

①

für die Nationalratswahl am 29. September 2024

Zuständigkeit der besonderen Wahlbehörde:

für die örtliche(n) Wahlbehörde(n)*:

②

für die gesamte Gemeinde*:

②

Beginn der örtlichen Wahlzeit:

③

Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit:

③

Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

--

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitperson)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (höchstens 2 akkreditierte Personen zulässig):

--

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: **Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:**

F

Prozedere vor und während der Wahlhandlung

1. Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 16 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, idF BGBl. I Nr. 130/2023 gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde oder einer jener örtlichen Wahlbehörden her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte, und eröffnete um Uhr die Wahlhandlung.

Sie oder er übergab der Wahlbehörde:

- die leeren, blauen Wahlkuverts,
- die amtlichen Stimmzettel,
- die Stimmzettel-Schablonen des Regionalwahlkreises,
- die beige-farbenen Wahlkuverts,
- die leeren amtlichen Stimmzettel.

3. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 17 und 18 NRW (siehe Ausfüllhilfe zum Formular) über die Beschlussfähigkeit vor.

Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen) zulässig ist und auch bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten zur Weiterleitung (gegebenenfalls im Wege der Gemeindevahlbehörde) an die zuständige Bezirkswahlbehörde oder Landeswahlbehörde entgegenzunehmen sind.

4. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel sowie leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

Leere amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: Stück

5. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen sowie beige-farbenen Wahlkuverts bestimmten, allenfalls nach Sprengeln getrennten versiegelten Behältnisse leer waren und wieder verschlossen wurden.
6. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.
7. Die Wahlbehörde bediente sich des Verzeichnisses oder der Verzeichnisse der gemäß § 73 NRW aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler sowie jeweils eines Abstimmungsverzeichnisses der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler gemäß § 73 NRW.
8. Für den Fall, dass der Zuständigkeitsbereich der besonderen Wahlbehörde so festgelegt wurde, dass alle Wahlkuverts immer durch die zuständige örtliche Wahlbehörde ausgezählt werden, waren die blauen Kuverts von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Wahlbehörde in voneinander getrennten versiegelten Behältnissen zu verwahren und der jeweils zuständigen Wahlbehörde zu übergeben, die beige-farbenen Wahlkuverts waren jener Wahlbehörde zu übergeben, die als letzte aufzusuchen war. Für den Fall, dass festgelegt wurde, die Wahlkuverts von Wahlberechtigten – gegebenenfalls – aus mehreren Wahlsprengeln einer im Zuständigkeitsbereich bestimmten örtlichen Wahlbehörde zu übergeben, wurden die blauen wie auch die beige-farbenen Wahlkuverts nach Abschluss der Wahlhandlung dieser Behörde übergeben. Für den Fall, dass die besondere Wahlbehörde für alle örtlichen Wahlbehörden der Gemeinde zuständig war, konnten alle Wahlberechtigten der Gemeinde mit einem blauen Wahlkuvert wählen.
9. Wahlberechtigte aus Wahlsprengeln außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der besonderen Wahlbehörde erhielten anstelle der blauen Wahlkuverts beige-farbene mit der Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises bedruckte Wahlkuverts, auch wenn sie aus dem „eigenen“ Regionalwahlkreis stammten.

10. Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel. Wahlberechtigte aus anderen Regionalwahlkreisen erhielten in diesem Fall oder im Fall, dass diesen der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung stand, einen leeren amtlichen Stimmzettel.
11. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Person, die einer Wählerin oder einem Wähler bei der Wahlhandlung hilft, bzw. Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen oder Wählern zur Stimmabgabe bei Zweifel über deren Identität, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

G

Prozedere nach der Wahlhandlung

1. Unmittelbar nachdem alle Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler laut dem Verzeichnis oder den Verzeichnissen gemäß § 73 NRW aufgesucht waren, erklärte die besondere Wahlbehörde die Stimmabgabe um Uhr für beendet und kehrte zu der oder den für sie zuständigen örtlichen Wahlbehörde(n), welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte(n), zurück.
2. Bei der aufgesuchten Wahlbehörde (allenfalls bei den aufgesuchten Wahlbehörden) stellte die besondere Wahlbehörde (jeweils) fest, dass folgende amtliche Stimmzettel sowie leere amtliche Stimmzettel – in Folge von fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzetteln – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden.

<input type="text" value="7"/>	Amtliche Stimmzettel	Leere amtliche Stimmzettel
zusätzlich ausgegeben:		
nicht ausgegeben:		
Gesamtsumme:		

Die Gesamtsumme stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel

- überein *)
- nicht überein *) weil:

Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen):

- Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel sowie leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in Pakete (Umschläge) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Stückzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, gegebenenfalls der Bezeichnung des Wahlsprengels sowie der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.
- Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der aufgesuchten Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, allenfalls getrennt nach Sprengeln, fest:

Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragt haben:	⑧
Folgende Anzahl von blauen Wahlkuverts wurden vor der besonderen Wahlbehörde abgegeben:	
Folgende Anzahl von beige-farbenen Wahlkuverts wurden vor der besonderen Wahlbehörde abgegeben:	

Anmerkung: Da die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der besonderen Wahlbehörde auch durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen), zulässig ist, kann es insbesondere aus diesem Grund zu Abweichungen kommen.

- Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen und beige-farbenen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 73 NRW aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an die für sie zuständige bzw. jeweils für sie zuständige Wahlbehörde, die die Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenausrwertung durchzuführen hatte. Gegebenenfalls entgegengenommene Wahlkarten, die bereits zur Briefwahl verwendet worden waren, wurden unter allfälliger Beachtung von untenstehender Ziffer 7 der (allenfalls jeweils zuständigen) örtlichen Wahlbehörde übergeben (Anzahl).
- Sofern festgelegt war, dass alle blauen Wahlkuverts immer durch die zuständige örtliche Wahlbehörde gezählt werden (vgl. Punkt F Ziffer 8), wiederholte die besondere Wahlbehörde den Vorgang gem. Ziffer 5 für jede weitere örtliche Wahlbehörde. In diesem Fall wurde die Aufteilung der Wahlkuverts laut Tabelle in Ziffer 4 auf einem Beiblatt näher aufgeschlüsselt und sämtliche beige-farbenen Wahlkuverts jener Wahlbehörde übergeben, der auch der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde übergeben wurde (siehe Ziffer 7).
- Der Wahlakt ist nach Unterfertigung der zuständigen örtlichen Wahlbehörde, im Falle mehrerer zuständiger Behörden der zuletzt aufgesuchten Wahlbehörde, zu übergeben.

H

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

- die vorliegende blaue Niederschrift;
- die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Präsenzwahl);
- gegebenenfalls die entgegengenommenen, bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
- die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel sowie der übernommenen leeren amtlichen Stimmzettel;
- die mit entsprechender Aufschrift verpackten, nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel und leeren amtlichen Stimmzettel.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt.*)
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:
Nicht unterfertigt, weil:

Damit war die Wahlhandlung um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 29. September 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde unter Beachtung des Punktes G Ziffer 7 der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte bzw. welche als letzte örtliche Wahlbehörde aufzusuchen war, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

Der Wahlakt wurde um Uhr übernommen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der örtlichen Wahlbehörde :	Datum: 29. September 2024
---	------------------------------

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ortschaft:

Gemeinde:

Bezirk:

Bundesland:

Verzeichnis
der gemäß § 73 NRW
aufzusuchenden
Wahlkartenwählerinnen,
Wahlkartenwähler

Besondere Wahlbehörde:

Landeswahlkreis Nr.:

Regionalwahlkreis:

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familiename und Vorname (voll ausschreiben) genaue Adresse	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)	Anmerkung

*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 73 NRW aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familiename und Vorname (voll ausschreiben) genaue Adresse	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)	Anmerkung

*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 73 NRW aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!

Niederschrift der besonderen Wahlbehörde (blau) - Ausfüllhilfe

Diese Ausfüllhilfe führt anhand der in den jeweiligen Feldern der Niederschrift beigefügten Ziffern durch die Niederschrift und erläutert die konkret einzutragenden Daten.

Um die Niederschrift korrekt auszufüllen und die Wahlhandlung gesetzeskonform zu protokollieren, ist in jedem Fall anhand der Niederschriftenformulare und anhand dieser Ausfüllhilfe vorzugehen.

①	Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde
②	Die Gemeindewahlbehörden, in Statutarstädten die Bezirkswahlbehörde, in Wien der Magistrat haben eine oder mehrere örtliche Wahlbehörden zu bestimmen, die die zur Stimmabgabe verwendeten Wahlkuverts der besonderen Wahlbehörde in die Ergebnisfeststellung miteinzubeziehen hat bzw. haben (Präsenzwahl). Es ist anzukreuzen, ob der Zuständigkeitsbereich der besonderen Wahlbehörde eine oder mehrere örtliche Wahlbehörden oder das gesamte Gemeindegebiet umfasst. Weiters ist jene örtliche Wahlbehörde oder sind jene örtlichen Wahlbehörden einzusetzen, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig ist/sind bzw. ist jene Gemeinde einzusetzen, für deren gesamtes Gemeindegebiet die besondere Wahlbehörde zuständig ist.
③	Beginn und Ende der Wahlzeit laut Kundmachung
④	Beginn der Amtshandlung der besonderen Wahlbehörde.
⑤	Anzahl der amtlichen Stimmzettel sowie der leeren amtlichen Stimmzettel, die durch den Wahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung übernommen wurden und im gegenständlichen Arbeitsschritt an die Wahlbehörde übergeben werden. <i>(Anmerkung: grundsätzlich ist stets der amtliche Stimmzettel zu verwenden. Der leere amtliche Stimmzettel wird nur an Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ausgegeben, die in einem anderen Regionalwahlkreis im Wählerverzeichnis eingetragen sind und den Stimmzettel nicht zur Verfügung haben.)</i>
⑥	Beendigung der Stimmabgabe, nachdem die letzte aufzusuchende wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat.
⑦	Tabelle ist zu befüllen hinsichtlich ausgegebener und nicht ausgegebener amtlicher Stimmzettel und leerer amtlicher Stimmzettel. Zusammengerechnet müssen die Summen mit jenen, die vor der Wahlhandlung übernommen wurden ⑤, übereinstimmen. Stimmen die Summen nicht überein, ist der Grund dafür im vorgesehenen leeren Feld darunter („Raum für Anmerkungen“) zu dokumentieren.
⑧	Anzahl jener Personen, die einen Besuch der besonderen Wahlbehörde beantragt haben, gegebenenfalls getrennt nach Sprengeln, sowie Anzahl der jeweils blauen und beige-farbenen Wahlkuverts von Personen, die durch die besondere Wahlbehörde aufzusuchen waren. Abweichungen zwischen der Anzahl der zu besuchenden wahlberechtigten Personen und der ausgegebenen blauen und beige-farbenen Kuverts können entstehen, da auch andere anwesende Personen (Pflegepersonen, Angehörige,...) ihre Stimme bei der besonderen Wahlbehörde abgeben können, wenn diese über eine Wahlkarte verfügen.
⑨	Anzahl der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten (verschlossen, eidesstattliche Erklärung unterschrieben).
⑩	Zeitpunkt der Unterfertigung und Beendigung der Amtshandlung der besonderen Wahlbehörde.
⑪	Zeitpunkt der Übernahme des Wahlaktes durch die örtliche Wahlbehörde (Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde).

Normtext für die Belehrung der Wahlbehörde über die Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

§ 17 NRW

- (1) Die Wahlbehörden, ausgenommen die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden, sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der gemäß § 15 für die jeweilige Wahlbehörde bestellten Beisitzer anwesend sind. Die Sprengelwahlbehörden sowie die besonderen Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Ein Ersatzbeisitzer wird bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 18 NRW

- (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.
- (2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.
- (3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 15 Abs. 2, 42 Abs. 1 und 113 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.